

Leitplanken für die Auswahl von Messenger-Diensten während der Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie

Stand: 18.05.2020

Gerade in der Zeit der Kontaktbeschränkungen suchen Unternehmen, Behörden und anderen Organisationen nach Lösungen, um die Kommunikation untereinander zu erleichtern. Messenger-Dienste haben gegenüber E-Mail-Diensten den Vorteil, dass sie häufig einfacher zu handhaben sind und die Kommunikation meist schneller stattfinden kann.

Die Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Messenger-Diensten durch öffentliche und nicht öffentliche Stellen, die sich nicht auf den privaten Gebrauch beschränken, richtet sich nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Problematisch bei gängigen Messenger-Diensten ist, dass als Nutzer-IDs Telefonnummern zum Einsatz kommen und das vollständige Adressbuch an den Anbieter übermittelt wird, um im Adressbuch des Nutzers enthaltene andere Nutzer des Dienstes zu identifizieren. Über dieses Match-Making hinaus nutzen einige Dienste diese Daten auch für eigene Zwecke. Zudem haben die Dienste keine Verfügungsgewalt über die Telefonnummer. Es kann daher vorkommen, dass eine gegebene Rufnummer nach einem Nutzerwechsel bei einem Messenger-Dienst von einer anderen Person als dem legitimen Inhaber der Rufnummer verwendet wird.

Sollte der eigenverantwortliche Betrieb eines Messenger-Dienstes, z. B. auf Basis offener Standards wie XMPP („Jabber“) und ggf. unter Inanspruchnahme eines Dienstleisters, nicht infrage kommen, empfehlen wir Unternehmen, Behörden und anderen Organisationen, bei der Entscheidung für einen Messenger-Dienst insbesondere zu prüfen, ob:

1. der Diensteanbieter in die Nutzer transparent die mit der Nutzung verbundene Datenverarbeitung informiert. Die Informationen müssen in einem klar erkennbaren Bereich (z.B. Hinweise zum Datenschutz, Datenschutzerklärung) für den jederzeitigen Zugriff hinterlegt sein,
2. der Diensteanbieter die Vorgaben der DS-GVO einhält, insbesondere im Hinblick auf die (Nicht-)Weitergabe und (Nicht-)Auswertung personenbezogener Daten,
3. die Applikation hinsichtlich ihrer Konfigurationseinstellungen dem Grundsatz datenschutzgerechter Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO) entspricht,
4. die Applikation genutzt werden kann, ohne die im Adressbuch vorhandenen Kontaktdaten, insbesondere Telefonnummern, für Zwecke des Diensteanbieters bzw. für fremde Zwecke an den Diensteanbieter zu übermitteln,

LDI NRW – Leitplanken für die Auswahl von Messenger-Diensten während der Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie

5. ausgeschlossen ist, dass eine Nutzer-ID weiterverwendet werden kann, nachdem diese dem Nutzer beim originären Dienst nicht mehr zur Verfügung steht,
6. übermittelte Daten mit allgemein anerkannten und dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren verschlüsselt werden,

Selbstverständlich sind auch für die über Messenger ausgetauschten und bei ihrer Nutzung anfallenden sonstigen personenbezogenen Daten die Datenschutzgrundsätze (Art. 5 Abs. 1 DS-GVO) einzuhalten. Hierbei ist insbesondere auch das Spannungsfeld zwischen Aufbewahrungspflichten und Integritätsanforderungen einerseits und Löschpflichten andererseits zu berücksichtigen.

Hinweise zu einigen verbreitet eingesetzten Messenger-Diensten

Im Folgenden stellen wir datenschutzrechtliche Informationen zu einigen verbreitet eingesetzten Messenger-Diensten zusammen. Diese Zusammenstellung ist keinesfalls abschließend. Auch wurden die einzelnen Apps nicht von uns geprüft. Vielmehr haben wir die Nutzungsbestimmungen (Stand: 15.05.2020) der einzelnen Anbieter sowie öffentlich zugängliche Informationsquellen zugrunde gelegt.

Signal

- Anbieter: Privacy Signal Messenger, LLC (USA)
- Signal basiert auf der Handynummer und liest die auf dem Smartphone gespeicherten Kontakte aus. Diese werden an Signal übermittelt.
- Signal scheint eine obligatorische serverseitige Speicherung u. a. der Kontaktinformationen zu planen.
- Der Inhalt der Kommunikation ist Ende-zu-Ende verschlüsselt.
- Auch wenn in den Nutzungsbedingungen ein Mindestalter von nur 13 Jahren angegeben ist, beträgt es wegen der Verarbeitung personenbezogener Daten (wie Handynummer und Kontaktdaten) wegen Art. 8 DS-GVO 16 Jahre; alternativ ist eine Einwilligung der Eltern möglich.
- Signal reduziert die Metadaten der Kommunikation (d. h., wer mit wem und wie oft kommuniziert), indem der Absender unter gewissen Voraussetzungen vor dem Diensteanbieter verborgen werden kann.

Telegram

- Anbieter: Die Basis von Telegram befindet sich in Dubai (Vereinigte Emirate), auf der Website ist jedoch kein Impressum angegeben.
- Nach Angabe des Anbieters können 1:1-Chats optional Ende-zu-Ende verschlüsselt werden. Bei dem Algorithmus handelt es sich um eine Eigenentwicklung des Herstellers. Gruppenchats liegen dem Anbieter immer im Klartext vor.
- Die Nutzung von Telegram setzt die Registrierung mit einer Handynummer voraus
- Sämtliche Kommunikationsinhalte (außer „geheime Chats“) werden dauerhaft auf den Servern des Anbieters gespeichert und erst dann entfernt, wenn ein Nutzer die Nachrichten oder sein Benutzerkonto löscht.
- Telegram übermittelt und speichert die Telefonnummern inklusive Kontaktnamen (Vor- und Nachname) auf den Servern. Eine Nutzung ohne Adressbuchfreigabe scheint plattformabhängig nur mit Einschränkungen möglich zu sein.
- Nutzungsdaten (wie IP-Adresse(n), verwendeter Gerätetyp, App-Version und Nutzernamen) werden für maximal zwölf Monate gespeichert.

LDI NRW – Leitplanken für die Auswahl von Messenger-Diensten während der Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie

- Das Mindestalter beträgt wegen der Verarbeitung personenbezogener Daten (wie Handynummer und Kontaktdaten) wegen Art. 8 DS-GVO 16 Jahre; alternativ ist eine Einwilligung der Eltern möglich.
- Wie Telegram mit den Metadaten verfährt, ist nicht bekannt.

Threema

- Anbieter: Threema GmbH (Schweiz).
- Die Verarbeitung und der Schutz der Daten erfolgen nach eigenen Angaben des Anbieters im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der DS-GVO.
- Der Anbieter verwendet einen eigenen Verschlüsselungsstandard, der nur teilweise quelloffen und dementsprechend nicht allgemein einsehbar ist. Ein im Auftrag des Herstellers erstelltes Audit hat keine kritischen Schwachstellen aufgezeigt.
- Threema basiert auf einer eigenen sogenannten Threema-ID, die optional mit einer E-Mail-Adresse und/oder einer Telefonnummer verknüpft werden kann. Die Nutzung ist auch ausschließlich unter Verwendung der Threema-IDs ohne Adressbuchabgleich möglich.
- Adressbucheinträge werden nur mit Zustimmung des Nutzers und nach Herstellerangaben nur gehasht an den Hersteller übertragen sowie nach dem Abgleich umgehend wieder gelöscht.
- Threema ist nach eigenen Angaben so konzipiert, dass möglichst keine Metadaten gespeichert werden.
- Der Dienst ist auch für Jugendliche unter 16 Jahren zugelassen.

WhatsApp

- Anbieter: WhatsApp Inc.(USA), Teil der Facebook-Unternehmensgruppe.
- Der Inhalt der Kommunikation ist nach Angabe des Anbieters Ende-zu-Ende verschlüsselt.
- Die Kontaktdaten aus dem Adressbuch werden an WhatsApp übermittelt. Dies kann nur durch dauerhafte Deaktivierung des Zugriffs auf die Kontakte direkt nach der Installation verhindert werden. Damit ist allerdings der Nutzen von WhatsApp als Kommunikationsmittel erheblich eingeschränkt. WhatsApp selbst bietet keine Möglichkeit, den Zugriff auf das Adressbuch auszuschließen oder zu beschränken.
- Der Anbieter erfasst und speichert laut seiner Nutzungsbedingungen die sogenannten Metadaten.
- WhatsApp behält sich in den Nutzungsbedingungen vor, die personenbezogenen Daten der Nutzer an Facebook zu übermitteln.

- Der Anbieter gibt als Mindestalter 16 Jahre an. Wegen Art. 8 DS-GVO ist alternativ eine Einwilligung der Eltern möglich.